

# Organisationsreglement der Peach Property Group AG

vom 31. Januar 2025

## Inhalt

1.	Grundlagen.....	2
2.	Zweck.....	2
3.	Organe.....	2
4.	Der Verwaltungsrat.....	3
4.1	Wahl und Konstituierung.....	3
4.2	Aufgaben.....	3
4.3	Präsident des Verwaltungsrats.....	4
4.4	Unabhängigkeit.....	4
4.5	Altersbeschränkung.....	4
5.	Ausschüsse.....	5
5.1	Allgemeines.....	5
5.2	Wahl und Konstituierung.....	5
5.3	Aufgaben der ständigen Ausschüsse.....	5
6.	Delegation der Geschäftsführung.....	6
7.	Die Geschäftsleitung.....	6
7.1	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
7.2	Berichterstattung.....	7
8.	Weitere Bestimmungen.....	7
8.1	Zeichnungsberechtigung.....	7
8.2	Ausstand.....	7
8.3	Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.....	8
8.4	Änderungen.....	8
8.5	Inkrafttreten.....	8

*Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Organisationsreglement darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.*

## 1. Grundlagen

Das vorliegende Organisationsreglement („Reglement“) wird nach Massgabe des schweizerischen Rechts und gestützt auf Artikel 15 der Statuten durch den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG („Gesellschaft“) erlassen.

Die Gesellschaft ist eine an der SIX Swiss Exchange kotierte (PEAN, ISIN CH0118530366) Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich, Schweiz. Sie hält als Holding-Gesellschaft direkt und indirekt alle Gesellschaften der Gruppe („Peach Gruppe“). Die Gesellschaft fasst die konsolidierten Gruppengesellschaften („Gruppengesellschaften“) unter einheitlicher Leitung zusammen.

Als börsenkotiertes Unternehmen unterliegen die Gesellschaft und ihre Organe gruppenweit insbesondere auch dem schweizerischen Finanzinfrastrukturgesetz sowie deren Verordnungen und den Regelwerken der SIX Swiss Exchange für börsenkotierte Unternehmen. Die Organe der Gesellschaft beachten diesen Umstand und verpflichten sich, die anwendbaren börsenrechtlichen Bestimmungen und Gesetze einzuhalten.

Sodann bestehen nebst den Statuten weitere Regelwerke, welche von der Gesellschaft und den Organen der Gesellschaft zu beachten sind, so insbesondere:

- Verhaltenskodex
- Nachhaltigkeits-Richtlinie
- Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung
- Richtlinie zu Geschäften mit nahestehenden Personen und zu Interessenkonflikten
- Reglement zur Ad hoc-Publizität
- Reglement betreffend Management-Transaktionen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente und Richtlinien erlassen.

## 2. Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt, die Führungsorganisation der Peach Gruppe festzulegen. Es bestimmt dabei die Führungsorgane, umschreibt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Zusammenwirken.

## 3. Organe

Die Gesellschaft verfügt nebst der Generalversammlung (Artikel 6 ff. der Statuten) und der Revisionsstelle (Artikel 25 der Statuten) über die nachfolgenden Führungsorgane:

- der Verwaltungsrat (Gremium)
- der Präsident des Verwaltungsrats („Präsident“)
- der Vizepräsident des Verwaltungsrats („Vizepräsident“), sofern ein solcher ernannt ist (ist kein CEO ernannt und übernimmt der Präsident als exekutiver Verwaltungsratspräsident („eVRP“) zusätzlich zu seinen Aufgaben als Präsidenten den Vorsitz der Geschäftsleitung, so ist die Ernennung eines Vizepräsidenten als Lead Independent Director zwingend)
- die Ausschüsse des Verwaltungsrats („Ausschüsse“)

- der Vorsitzende der Geschäftsleitung („CEO“), sofern ein solcher ernannt ist
- die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung („GL“)

## 4. Der Verwaltungsrat

### 4.1 Wahl und Konstituierung

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung Wahlvorschläge, die eine kompetente Zusammensetzung des Verwaltungsrats gewährleisten.

Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst, vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen, der Statuten oder des vorliegenden Reglements.

Die Ausübung des Verwaltungsratsmandats ist höchstpersönlich. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### 4.2 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft.

Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. In diesem Fall übt der Verwaltungsrat insbesondere Aufsichts- und Kontrollfunktionen aus. Eine Übertragung ist ausgeschlossen, soweit Gesetz oder Statuten dies ausschliessen.

Der Verwaltungsrat übt die ihm gemäss Artikel 16 der Statuten zustehenden unübertragbare und unentziehbare Aufgaben aus.

Zusätzlich zu diesen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung von Verwaltungsrat und Ausschüssen, soweit nicht in der Kompetenz der Generalversammlung
- Festlegung Strategie und Anlagepolitik und Regelung deren in einem Anlagereglement
- Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung (siehe dazu Ziffer 6 hiernach)
- Ernennung und Abberufung des CEO sowie weiterer GL-Mitglieder, nebst Festlegung der Anstellungsbedingungen
- Festlegung Handelssperrezeiten mit Wertschriften der Peach Gruppe (Black Out Periods)

#### 4.3 Präsident des Verwaltungsrats

Dem Präsidenten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen und zur Generalversammlung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
- Vertretung der Gesamtinteressen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gegenüber Dritten
- Koordination der verschiedenen Ausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium
- Übrige Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und Reglement

Der Präsident erhält alle Einladungen zu Ausschusssitzungen und kann an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist.

Der Präsident bespricht regelmässig mit dem CEO (falls ernannt) bzw. mit dem CFO (falls kein CEO ernannt ist) den Geschäftsgang und wesentliche Ereignisse.

Sofern ein CEO ernannt ist, darf der Präsident nicht zugleich der Geschäftsleitung angehören. Falls kein CEO ernannt ist, übernimmt der Präsident als eVRP zusätzlich die Aufgaben als Vorsitzender der Geschäftsleitung, ohne Mitglied dieses Gremiums zu sein, analog dem Aufgabenkatalog eines CEO in nachfolgend Ziffer 7.1 dieses Reglements.

#### 4.4 Unabhängigkeit

Als unabhängig gelten die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats, welche innerhalb der letzten drei Jahre weder Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft noch Mitarbeiter oder Partner des Prüfungsteams der externen Revisionsstelle waren, noch mit der Peach Gruppe in einer nicht nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehung stehen, wobei Geschäftsbeziehungen im Gegenwert von mehr als CHF 250'000 p.a. nicht mehr verhältnismässig geringfügig sind. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen gelten als nicht unabhängig solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die direkt oder indirekt mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft halten oder vertreten.

Ist der Präsident als eVRP tätig, gilt er aufgrund seiner Funktion als Vorsitzender der Geschäftsleitung nicht als unabhängig, ungeachtet dessen, dass er als eVRP nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist.

#### 4.5 Altersbeschränkung

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, nicht zur Wahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat vor.

## 5. Ausschüsse

### 5.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat kann ständige oder ad hoc Ausschüsse einsetzen und mit der Aufsicht und Kontrolle bestimmter Fachbereiche betrauen. Den Ausschüssen (auch „Committees“ genannt) gehören ausschliesslich Mitglieder des Verwaltungsrats an.

Als ständige Ausschüsse sind zwingend einzusetzen:

- der Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC),
- der Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) und
- der Anlageausschuss (Investment Committee).

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit weitere Ausschüsse bilden und regelt sodann deren Aufgaben und Kompetenzen.

### 5.2 Wahl und Konstituierung

Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die Mitglieder der Ausschüsse und ernennt auch deren Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen über die zur Wahrung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zeit verfügen.

### 5.3 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Der Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Das NCC unterstützt den Verwaltungsrat im Personalwesen sowie bei der Festlegung und Umsetzung von Vergütungspolitik und –system. Das NCC führt den Evaluationsprozess für Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung sowie hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Das NCC tagt mindestens zweimal jährlich. Der CEO (falls ernannt) kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Das ARC unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung, des internen Kontrollsystems („IKS“), der Prüfgesellschaft (externe Revisionsstelle) sowie bei der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Das ARC tagt mindestens dreimal jährlich, wovon einmal anlässlich der Besprechung des Jahresabschlusses mit der externen Revisionsstelle.

Der Anlageausschuss (Investment Committee, IC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei allen Investitions- und Anlagefragen sowie bei der Beurteilung der in diesen Zusammenhang gehörenden Risiken.

Das Investment Committee tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Verwaltungsrat kann weitere Einzelheiten der Aufgaben und Kompetenzen seiner ständigen Ausschüsse in separaten Aufgabenbeschrieben festlegen.

## 6. Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung und die damit zusammenhängenden Geschäftsführungsaufgaben an eine Geschäftsleitung, soweit die Geschäftsführung nicht durch Gesetz, Statuten, Reglement und gegebenenfalls spezifische Verwaltungsratsbeschlüsse dem Verwaltungsrat vorbehalten ist. Der Verwaltungsrat legt Einzelheiten der Delegation in einem Kompetenzreglement fest.

Die vom Verwaltungsrat gewählte Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und einem Finanzchef (CFO). Es ist zulässig, dass der CEO auch die Aufgaben des CFO übernimmt und entsprechend kein CFO ernannt wird. Es können weitere Geschäftsleitungsmitglieder gewählt werden.

Ist kein CEO ernannt, übt der Präsident als eVRP die Doppelfunktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung aus. In diesem Fall ist – nebst der Ernennung eines Vizepräsidenten als Lead Independent Director – auch die Ernennung eines CFO zwingend.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung eingreifen und Geschäfte an sich ziehen.

## 7. Die Geschäftsleitung

### 7.1 Aufgaben und Kompetenzen

Ist ein CEO als Vorsitzenden der Geschäftsleitung ernannt, obliegt ihm die Führung der Gesellschaft, ansonsten ist der eVRP für die Führung der Gesellschaft verantwortlich.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung verantwortet insbesondere folgende Aufgaben:

- Operative Geschäftsführung der Gesellschaft und der Peach Gruppe
- Organisation der Geschäftsleitung mit Vorschlagsrecht für Abberufungen und Neubesetzungen von Geschäftsleitungsmitgliedern
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die laufenden Geschäfte der Peach Gruppe
- Organisation der Gesellschaft und der konsolidierten Gruppengesellschaften
- Einstellung und Entlassung von Personal (Personalführung)
- Vertretung der Interessen der Gruppe gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats

- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Vorlage an den Verwaltungsrat über massgebliche Investitionen und Kooperationen
- Aufstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem CFO
- Vorlage des jährlichen Budgets für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf Quartalsbasis sowie eines Mittelfristplans für die vier Folgejahre spätestens im Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres; das Budget ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen
- Unterbreitung der Abschlusszahlen mit den notwendigen Erläuterungen und einem entsprechenden Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Formulierung von Vorschlägen an den Nominations- und Vergütungsausschuss für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (exklusive CEO, falls ernannt)

Im Übrigen gilt die Kompetenzzuordnung gemäss Kompetenzreglement, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat.

## 7.2 Berichterstattung

Der CEO als Vorsitzender der Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat an den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen Bericht über den Geschäftsgang. Er bespricht im Weiteren regelmässig mit dem Präsidenten bzw. – wenn der Präsident als eVRP der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist – mit dem Vizepräsidenten Fragen des Geschäftsgangs und wesentliche Ereignisse der operativen Geschäftsführung. Über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen gibt er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat so, dass dieser jederzeit den Überblick über den Geschäftsgang hat und in der Lage ist, seine Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrzunehmen.

## 8. Weitere Bestimmungen

### 8.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu Zweien.

### 8.2 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Über das Vorliegen eines Interessenkonflikts entscheidet der Verwaltungsrat; das betroffene Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Entscheidung über das betreffende Traktandum teil, hat aber das Recht zu einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung.

### 8.3 Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Peach Gruppe zur Kenntnis gelangen, und Geschäftsakten sicher und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt zu verwahren. Diese Pflichten erlöschen nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat resp. aus der Gesellschaft bzw. der Peach Gruppe, sondern darüber hinaus bestehen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amts- bzw. Anstellungsende zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die persönlichen Akten der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Ausschusssitzungen.

### 8.4 Änderungen

Das vorliegende Reglement kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss jederzeit angepasst werden.

### 8.5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2025 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt. Es ersetzt das frühere Organisationsreglement vom 10. Oktober 2024.

# Kompetenzreglement der Peach Property Group AG

vom 31. Januar 2025

Der Verwaltungsrat erlässt vorliegendes Kompetenzreglement (KR) gestützt auf das Organisationsreglement der Peach Property Group AG («Gesellschaft»).

## Abkürzungen

GV	=	Generalversammlung
VR	=	Verwaltungsrat (Gremium)
VRP	=	Präsident des Verwaltungsrates
ARC	=	Audit and Risk Committee
IC	=	Investment Committee
NCC	=	Nomination and Compensation Committee
GL	=	Geschäftsleitung (Gremium)
CEO	=	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Chief Executive Officer (falls ernannt)
CFO	=	Finanzchef, Chief Financial Officer (falls ernannt)
Gruppe	=	Peach Gruppe
Vorgesetzter	=	Direkter Linienvorgesetzter

*Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Kompetenzreglement darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.*

## 1. Strategie und Anlagepolitik

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Unternehmensstrategie	CEO	VR	
Anlagestrategie	CEO	VR	
Aufnahme Verhandlungen für strategische Partnerschaften	CEO	VRP	
Eingehen von strategischen Partnerschaften	VRP	VR	

## 2. Liquiditätsplanung, Budget und Businessplanung

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Budget- und Mittelfristplanung	CEO	VR	
Bewertungsergebnis zur Verwendung im Abschluss	CEO	ARC	
Unterjährige Abschlüsse	CEO	ARC	VR
Jahresabschlüsse	CEO	ARC	VR und GV
Verwendung Jahresergebnis	CEO	ARC	VR und GV

## 3. Personelles

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Ernennung und Abberufung CEO	VRP	NCC	VR
Ernennung und Abberufung Mitglieder GL (exkl. CEO)	CEO	NCC	VR
Anstellung und Kündigung Mitarbeiter 1. Führungsebene der Gruppe	Mitglied der GL	CEO	NCC
Anstellung und Kündigung Mitarbeiter (exkl. 1. Führungsebene) der Gruppe	Vorgesetzter	CEO	
Erteilung und Entzug von Zeichnungsberechtigungen für die Gesellschaft	CEO	VR	

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Erteilung und Entzug von Post- und Bankunterschriften innerhalb der Gruppe	CFO	CEO	

#### 4. Vergütungen

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Vergütungsmodell VR	NCC	VR	GV (konsultativ)
Maximale Vergütungshöhen VR und GL	NCC	VR	GV
Individuelle Vergütung CEO	NCC	VR	
Individuelle Vergütungen Mitglieder GL (exkl. CEO)	CEO	NCC	
Individuelle Vergütungen 1. Führungsebene der Gruppe	Mitglied der GL	CEO	
Individuelle Vergütungen Mitarbeiter (exkl. 1. Führungsebene) der Gruppe	Vorgesetzter	CEO	
Boni GL	NCC	VR	
Gesamtbonus («Bonus-Topf») für Mitarbeiter (inkl. Kader) der Gruppe	CEO	NCC	
LTI-Programme Mitarbeiter der Gruppe	CEO	NCC	

## 5. Mandats- und Beraterverträge

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme bis und mit EUR 500'000 (einmalig) bzw. EUR 250'000 p.a. (wiederkehrend)	Mitglied der GL	GL	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme ab EUR 500'000 (einmalig) bis und mit 1 Mio. bzw. ab EUR 250'000 bis und mit 500'000 p.a. (wiederkehrend)	CEO	VRP	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme ab EUR 1 Mio. (einmalig) bzw. ab EUR 500'000 p.a. (wiederkehrend)	CEO	VR	

Die vorgenannten Massnahmen bedürfen nur dann einer Entscheidung des VRP bzw. des VR, soweit sie nicht bereits im Budget des jeweiligen Jahres berücksichtigt sind.

## 6. Kauf und Verkauf von Immobilien (Asset und Share Deals)

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* bis und mit EUR 10Mio.	CEO	GL	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* ab EUR 10 Mio. bis und mit EUR 20 Mio.	CEO	VRP	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* ab EUR 20 Mio. bis und mit EUR 50 Mio.	CEO	IC	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* ab EUR 50 Mio.	CEO	VR	

\* Unter Vertragssumme wird bei Käufen der im Vertrag angesetzte Immobilienwert und bei Verkäufen der in der Bilanz angesetzte Immobilienwert verstanden.

Verkäufe von bis und mit EUR 20 Mio. bedürfen nur dann einer Entscheidung der Gesamt GL bzw. des VRP, wenn der in der Bilanz angesetzte Immobilienwert um mehr als 10% unterschritten werden soll.

Für alle Genehmigungsstufen gilt, dass einer gesonderten Genehmigung nicht bedarf, wenn der betreffende Kaufpreis in einer genehmigten Verkaufsplanung festgelegt ist und von diesem um nicht mehr als 10% abgewichen werden soll.

## 7. Investitionen und Devestitionen Sachanlagen (exkl. Immobilien)

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* bis und mit EUR 500'000	Mitglied der GL	GL	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* ab EUR 500'000. bis und mit EUR 1 Mio.	CEO	VRP	
Abschluss von Verträgen mit Vertragssumme* ab EUR 1 Mio.	CEO	VR	

\* Unter Vertragssumme wird bei Investitionen der im Vertrag angesetzte Sachwert und bei Devestitionen der in der Bilanz angesetzte Buchwert der Sachanlage verstanden.

Die vorgenannten Massnahmen bedürfen nur dann einer Entscheidung des VRP bzw. des VR, soweit sie nicht bereits im Budget des jeweiligen Jahres berücksichtigt sind.

## 8. Prozessführung

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Aufnahme Prozessführung (Aktivprozess) mit Streitwert bis und mit EUR 1 Mio.	Mitglied der GL	GL	
Aufnahme Prozessführung (Aktivprozess) mit Streitwert ab EUR 1 Mio. bis und mit EUR 10	CEO	ARC	
Aufnahme Prozessführung (Aktivprozess) mit Streitwert ab EUR 10 Mio.	CEO	VR	
Abschluss Vergleich im Betrag bis und mit EUR 1 Mio.	Mitglied der GL	GL	
Abschluss Vergleich im Betrag ab EUR 1 Mio. bis und mit EUR 10	CEO	ARC	

<i>Beschreibung</i>	<i>Antrag</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Genehmigung</i>
Abschluss Vergleich im Betrag ab EUR 10 Mio.	CEO	VR	

## 9. Entscheidungen der GL

Soweit ein Vorgang nach diesem Kompetenzreglement der Entscheidung der GL unterliegt, soll diese Entscheidung nach Möglichkeit einstimmig getroffen werden. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, bedarf die jeweilige Entscheidung der Stimme des CEO.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte Unklarheit über die Anwendbarkeit dieses Reglements auf einzelne Sachverhalte bestehen, wird der CEO sich mit dem VRP ins Benehmen setzen. Dieser entscheidet, welche Gremien in die betreffende Entscheidung einzubeziehen sind.

## 11. Änderungen

Das vorliegende Reglement kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss jederzeit angepasst werden.

## 12. Inkrafttreten

Das vorliegende KR wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2025 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt.